Beschlussvorlage
RA/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Zensus 2011; Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799.

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung

Sachverhalt (kurz):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 die Erhebung einer Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach gegen den Bescheid des bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) vom 25.11.2013 beschlossen. Hintergrund war die Intransparenz des Verfahrens und zu diesem Zeitpunkt angenommene verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Regelungen des Zensusgesetzes 2011.

In der Folge wurde das Klageverfahren ruhend gestellt, da die grundsätzlichen Bedenken in einem Musterverfahren (Stadt Amberg), aus der Reihe der rund fünfzig klagenden Kommunen in Bayern, geklärt werden sollten. Die Klage in diesem Musterverfahren wurde abgewiesen und das Berufungsverfahren beim BayVGH ausgesetzt, da die Städte Berlin und Hamburg derweil Normenkontrollklage zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Zensusgesetz 2011 erhoben hatten. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.09.2018, Az. 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, wurden diese Normenkontrollklagen abgewiesen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Zensusgesetz 2011 bestehen nach Ansicht des BVerfG nicht und könnten im Klageverfahren der Stadt Nürnberg somit auch nicht mehr geltend gemacht werden. Da auch konkrete Rechtsanwendungsfehler bei Anwendung der Regelungen des Zensusgesetz 2011 auf die damalige Situation in Nürnberg durch StA nicht ersichtlich sind, macht ein weiteres Betreiben des Klageverfahrens keinen Sinn.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Die von der Stadt zum Verwaltungsgericht Ansbach erhobene Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799, wird zurückgenommen.